

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)706

Vol. 1978/0266

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

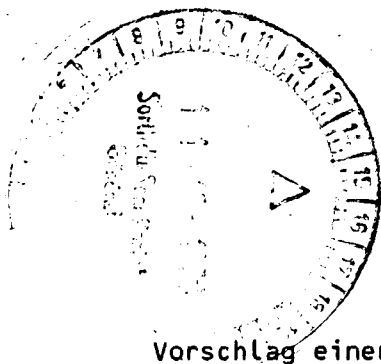
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 706 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1978



Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 zur Aufstellung
allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 706 endg.

BEGRÜNDUNG

In der Verordnung (EWG) Nr.1358/77 des Rates vom 20.Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker wird insbesondere bestimmt, dass für die im Rahmen der Höchstquoten erzeugten und abgesetzten Zuckermengen eine Abgabe zu erheben ist. Folglich ist bei Rohzucker von Zuckerrüben oder von Zuckerrohr, der in einem anderen Betrieb zu Weisszucker verarbeitet wird, die Abgabe bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs dieses Rohzuckers, der als Absatz gilt, fällig. Entsprechend zahlt ein Unternehmen mit mehreren Fabriken, das diese Verarbeitung in eigener Regie durchführt, die Abgabe erst bei dem Absatz des zu Weisszucker verarbeiteten Zuckers.

Um eine gleiche Behandlung zu erreichen, muß unter gewissen Voraussetzungen bestimmt werden, dass in beiden Fällen die Abgabe erst zum Zeitpunkt des Absatzes des zu Weisszucker verarbeiteten Zuckers erhoben wird.

Verordnungs-Fix-Form
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 zur Aufstellung
allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974
über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3
Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 3330/74 sieht die Erhebung einer Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für
Zucker und bestimmte Sirupe vor, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zucker-
rüben bzw. aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr gewonnen worden sind.

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates (3), geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1397/78 (4), bestimmt, dass diese Abgabe von den Zucker-
herstellern für die abgesetzten Mengen an Weiss- oder Rohzucker und Sirupen erhoben
wird.

Die Abgabe ist im allgemeinen zum Zeitpunkt des Zuckerabsatzes für den Verbrauch
fällig. Es ist angezeigt, soweit wie möglich diesen Grundsatz auch in den Fällen
anzuwenden, in denen der von einem Betrieb erzeugte Rohzucker später durch
einen anderen Betrieb raffiniert wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) ABl. Nr. L 359 vom 31.12.1974, S.1
 - (2) ABl. Nr. L 170 vom 27.6.1978, S.1
 - (3) ABl. Nr. L 256 vom 25.6.1977, S.4
 - (4) ABl. Nr. L 170 vom 27.6.1978, S.3

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 wird folgender Unterabsatz angefügt:

" Wenn der Rohzucker in einem Unternehmen erzeugt und in einem in dem gleichen Mitgliedstaat gele. men anderen Unternehmen zu Weisszucker raffiniert wird, erhebt abweichend vom vorhergehenden Unterabsatz dieses Mitgliedstaat die Abgabe von dem letztgenannten Unternehmen beim Absatz dieses Zuckers.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt nur in den Fällen, in denen die Abgabe noch nicht fällig war.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

DATE: 27.11.1978

1. HAUSHALTSPLAN : Kapitel 11 des Haushalts

MITTELSATZ :

2. BEZUGSRAUM DES VORLAGE : Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1190/77 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker

3. RECHTSGRUNDLAGE Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 333/74

4. ZIEL DES VORLAGE : Herstellung einer Gleichbehandlung der Erzeuger von Rohzucker, der zum Zweck des Raffinierens abgesetzt wird

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	2. DURCHLAUFPERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (78)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (79)
5.0. AUSGABEN			
- ZU LASTEN DES HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIOMEN)	-	-	-
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN	-	-	-
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÜPFUNGEN/ ZÜLLE) (Zuckerabgaben)	0	0	0
- IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-

JAHRE

JAHRE

JAHRE

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

entfällt

5.2. RECHNUNGSMETHODE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINER NACHSCHÜSSHAUSHALTSPLAN

JA/NEIN

6.3. FINANZIERUNG MITTEL HIER VON HAUSHALT HAUSHALT SO ZURECHEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

Verlängerung der Einzüge der Lagerkostenabgabe um etwa zwei
Monate. Diese Maßnahme betrifft eine Monatsmenge von 500.000
Tonnen Rohzucker.